

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

Unter dem Namen BERN CARDINALS besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Bern.

### **Art. 2**

- 1 Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Baseball und Softballsportes unter der Beachtung der Interessen der Leistungs-, Junioren- und Regionalmannschaften. Der Verein widmet der Juniorenbewegung seine besondere Aufmerksamkeit.
- 2 Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Kategorien**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Senioren
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

### **Art. 4 Aktive**

Jede natürliche Person, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist ein Aktivmitglied. Das Mitglied kann die Lizenzierung beantragen und an der Meisterschaft teilnehmen. Die Lizenzierung obliegt dem Mannschaftstrainer.

### **Art. 5 Senioren**

Jede natürliche Person im Seniorenalter, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist ein Seniorenmitglied. Die Aufnahme erfolgt durch die Seniorenleitung. Im weiteren sind die Bestimmungen des Seniorenreglementes massgebend.

### **Art. 6 Junioren**

Jede natürliche Person im Juniorenalter gemäss SBSV, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist ein Juniorenmitglied. Das Mitglied kann die Lizenzierung beantragen und an der Meisterschaft teilnehmen. Die Lizenzierung obliegt dem Mannschaftstrainer.

### **Art. 7 Ehrenmitglieder**

Die Hauptversammlung und der Vorstand können natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **Art. 8 Passivmitglieder**

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

### **Art. 9 Eintritt**

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid bei der nächst anfallenden Hauptversammlung angefochten werden. In diesem Falle entscheidet die Hauptversammlung mit einfachem Mehr.

### **Art. 10 Austritt**

- 1 Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erfolgen.
- 2 Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet oder sich den statutarischen Bestimmungen des Vereins und den Beschlüssen der zuständigen Organe widersetzt, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- 3 Vor dem Ausschlussentscheid hört sich der Vorstand das Mitglied persönlich an, oder gibt im Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.
- 4 Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.
- 5 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 11 Rechte der Mitglieder**

- 1 Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel IV Organisation geregelt. Die Aktiv-, Senioren- und Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Training und - soweit sie eine gültige Lizenz besitzen - Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen. Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich das Cluborgan.
- 2 Ausser den Passivmitgliedern geniessen alle Mitglieder zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

#### **Art. 12 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon frei.

### **III. Finanzierung**

#### **Art. 13 Finanzierung**

- 1 Der Verein wird wie folgt finanziert:
  - Erlös aus Veranstaltungen
  - Sponsoring
  - Subventionen
  - Spenden
  - Mitgliederbeiträge
- 2 Der Vorstand kann die Öffnung eines Sonderfonds auf freiwilliger Grundlage beschliessen. Über den Fonds ist gesondert Buch zu führen.

#### **Art. 14 Haftung**

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge, Bussen und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I, II, III und IV).

### **IV. Organisation**

#### **Art. 15 Vereinsjahr**

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

#### **Art. 16 Organe**

Die Vereinsorgane sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Kommissionen
- e) die Revisoren

## **a) Die Hauptversammlung**

### **Art. 17 Ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Abnahme des Budgets
5. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
6. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Revisoren
11. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

### **Art. 18 Ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

### **Art. 19 Einberufung der Hauptversammlung**

Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

### **Art. 20 Anträge**

Anträge gemäss Art. 17 Ziffer 11, dieser Statuten müssen bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

### **Art. 21 Stimm- und Wahlrecht**

Ausser den Passivmitgliedern sind alle ab dem zurückgelegten 14. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet. Für die Wahl in den Vorstand sind nur mündige Personen berechtigt.

### **Art. 22 Erforderliches Mehr**

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Auflösung oder eine Statutenänderung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

### **Art. 23 Gang der Verhandlung**

- 1 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.
- 2 Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.
- 3 Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften fällt er bei Stimmgleichheit zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## **b) Der Vorstand**

### **Art. 24 Mitgliederzahl/Amtsduer**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- 2 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Vorstand konstituiert sich, ausser der Wahl des Präsidenten, selbst.

## **Art. 25 Aufgaben**

- 1 Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.
- 2 Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erforderlichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

## **Art. 26 Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten mit folgender Zeichnungsberechtigung:

Der Präsident sowie der Kassier sind mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt; der Vizepräsident und der Sekretär haben Kollektivunterschrift.

## **Art. 27 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Vorstand kann auch auf Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

### **c) Geschäftsleitung**

#### **Art. 28**

Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Ausschuss wählen, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier.

Dieser geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen, die Planung, Organisation und Koordination der Vereinstätigkeit sowie für die Bestellung von Arbeitsgruppen innerhalb des Vorstandes.

### **d) Kommissionen**

#### **Art. 29**

Die Hauptversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

### **e) Revisoren**

#### **Art. 30**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten der ordentlichen Hauptversammlung jährlich schriftlichen Bericht.

## **V. Auflösung des Vereins**

### **Art. 31**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 8. Dezember 2006 in Bern angenommen.

Bern, den 08.12.2006

BERN Cardinals  
Die Präsidentin

gez. Sibylle Zürcher

Der Sekretär

gez. Ruedi Strub